

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4262**

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

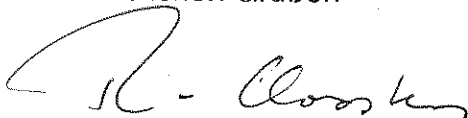
Kiel, ~~16~~ . April 2015

**Information des Finanzausschusses über den beabsichtigten Beitritt Schleswig-Holsteins zur „Implementierungspartnerschaft AAA-Dienste“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zwecks Unterrichtung des Finanzausschusses über den beabsichtigten Beitritt des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) zur „Implementierungspartnerschaft AAA-Dienste“.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Reese-Cloosters

Anlage

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
Kiel

über das

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Kiel

10 . April 2015

**Information des Finanzausschusses  
über den beabsichtigten Beitritt Schleswig-Holsteins zur  
„Implementierungspartnerschaft AAA-Dienste“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass Schleswig-Holstein beabsichtigt, durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) einen Antrag zu stellen, in die „Implementierungspartnerschaft (IP) AAA-Dienste“ aufgenommen zu werden. Hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft zur gemeinsamen Pflege und Entwicklung einer Softwarelösung, mit deren Hilfe die Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (AFIS/ALKIS/ATKIS) als webbasierte Dienste den Nutzern über Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Implementierungspartnerschaft ist auf Grundlage der als Anlage beigefügten „Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung von AFIS/ALKIS/ATKIS-Daten über webbasierte Geodienste (WFS/WMS)“ zwischen den Ländern Brandenburg und Niedersachsen im Jahre 2011 entstanden. Zwischenzeitlich sind auch die Länder Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt in die IP aufgenommen worden. Von den beteiligten Ländern ist im Vorwege signalisiert worden, dass eine Aufnahme Schleswig-Holsteins in die IP begrüßt werden würde!

Bislang ist es in Schleswig-Holstein noch nicht möglich, Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) zentral und webbasiert beispielsweise Polizei, Katastrophenschutz und Umweltverwaltung (MELUR, LLUR) zur Verfügung zu stellen. Aktuell erfolgt die Datenübermittlung noch durch den Transport bzw. den Versand von Speichermedien. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenübertragung ist daher nicht möglich.

Nach eingehenden Recherchen und Tests des LVerGeo SH hat sich die von der IP entwickelte Software als einzige Lösung erwiesen, die Daten webbasiert mit der erforderli-

chen Leistungsfähigkeit schnell und medienbruchfrei zur Verfügung stellen zu können. Zudem könnte die Software ohne größeren Aufwand in die Zielarchitektur der GDI-SH und damit in die zentrale IT-Infrastruktur des Landes integriert werden.

Ohne eine Mitgliedschaft in der IP ist eine Nutzung dieser Software nicht zulässig.

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dieser Lösung wurde vom L VermGeo SH vorgenommen. Der Einsatz ist wirtschaftlich. Ausgehend von einem Beitritt Schleswig-Holsteins zum 01.04.2015 würden in diesem Jahr Zahlungen an die IP in Höhe von 4.969,77 € fällig. In 2016 beliefen sich die Kosten auf 20.300 € und in 2017 auf 22.000 €. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsanmeldungen bei der IT-Maßnahme 2400030000 bereits berücksichtigt. Wie bei Softwareanwendungen üblich, ist mit Programmieraufwand zur Pflege und Aktualisierung und daher mit jährlichen Folgekosten in gleicher Größenordnung zu rechnen.

Die Entwicklung und Aktualisierung einer eigenen, vergleichbar leistungsfähigen Software wäre wesentlich teurer.

Ein Beitritt in die IP fördert zudem die bereits bestehenden länderübergreifenden Kooperationen im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens.

Die vorstehende Absichtserklärung zum Beitritt Schleswig-Holsteins zur IP wird dem Finanzausschuss des Landtages mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler

**Anlagen:**

Verwaltungsanweisung zur Bereitstellung von AFIS/ALKIS/ATKIS-Daten über webbasierte Geodienste (WFS/WMS)

## **VERWALTUNGSVEREINBARUNG**

### **Bereitstellung von AFIS/ALKIS/ATKIS-Daten über webbasierte Geodienste (WFS/ WMS) (Implementierungspartnerschaft AAA-Dienste)**

Die Länder

- Brandenburg, vertreten durch die Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg
- Niedersachsen, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Niedersachsen -Landesvermessung und Geobasisinformation-
- soweit gemeinsam aufgeführt im Folgenden "die Beteiligten" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

## Präambel

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer haben insbesondere die gesetzliche Aufgabe, amtliche raum- und bodenbezogene Basisdaten (Geobasisdaten) für Zwecke des Rechtsverkehrs sowie für staatliche, kommunale und private Aufgaben zu erheben und landesweit nachzuweisen, zu führen und in zeitgemäßer Form bereit zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:

- Die geodätischen Festpunkte des Raumbezugs, die im Informationssystem **AFIS**<sup>®</sup> (Amtliches Festpunktinformationssystem) vorgehalten werden.
- Die Liegenschaftskarte und die Liegenschaftsbeschreibung, welche die Daten des Liegenschaftskatasters enthalten und im Informationssystem **ALKIS**<sup>®</sup> (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) zusammen geführt werden.
- Das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem **ATKIS**<sup>®</sup>, welches die Oberfläche der Erde mit Digitalen Landschafts-, Gelände- und Oberflächenmodellen beschreibt.

Aus Nutzersicht besteht die Anforderung die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer über OGC<sup>1</sup>-konforme webbasierte Geodienste (u. a. WFS/WMS) bereit zu stellen. Neben einer NAS-konformen Bereitstellung sind die Geobasisdaten im Kontext des Aufbaus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) auch in Simple-Feature-Geometrien ab zu geben. Die Symbolisierung der WMS erfolgt über Styled Layer Descriptor / Symbology Encoding. Darüber hinaus sind INSPIRE-konforme Webdienste zu realisieren. Die den webbasierten Geodiensten zu Grunde liegenden Geobasisdaten sind konform zum NAS-Schema.

---

<sup>1</sup> Open Geospatial Consortium - <http://www.opengeospatial.org/>

Die webbasierten Geodienste werden nach den Richtlinien von ISO-Normen und Standards des Open Geospatial Consortium entwickelt, um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Systemen zu gewährleisten (Interoperabilität).

Grundlage der Verwaltungsvereinbarung sind die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder und Artikel 91c Abs. 1 GG, um bei der weiteren Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für diese Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme („Programmsystem“) zusammenzuwirken. Die Basis der Zusammenarbeit der Beteiligten ist das Softwareprodukt „XtraServer • AAA Suite“ der Firma interactive instruments GmbH.

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Modalitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege des Programmsystems zur Bereitstellung von AFIS/ALKIS/ATKIS-Daten über webbasierte Geodienste. Das mit dem Programmsystem entstehende Produkt trägt die Produktbezeichnung „XtraServer • AAA Suite“.

## § 2

### **Lenkungsausschuss**

(1) Die Beteiligten richten einen Lenkungsausschuss ein, in den jeder Beteiligte bis zu zwei Vertreter entsendet. Der Lenkungsausschuss übernimmt die Steuerung des in § 1 beschriebenen Vorhabens und trifft die Grundsatzentscheidungen, vor allem die Entscheidungen über Art und Umfang der Weiterentwicklungen sowie zu den finanziellen Angelegenheiten und über den Vorsitz des Technischen Ausschusses.

(2) Der/die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und seine/ihre Vertretung werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt. Im Lenkungsausschuss haben die Beteiligten jeweils eine Stimme. Der/die Vorsitzen-

de führt die laufenden Geschäfte des Lenkungsausschusses, ausgenommen die Abwicklung der Verträge nach § 4 Abs. 1.

(3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, ansonsten auf Antrag eines Beteiligten zusammen.

(4) Die Beteiligten entscheiden einvernehmlich.

(5) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die der Genehmigung durch den Lenkungsausschuss bedürfen.

### § 3

#### **Technischer Ausschuss**

(1) Die Beteiligten entsenden bis zu zwei Vertreter in einen einzurichtenden Technischen Ausschuss. Der Technische Ausschuss berät den Lenkungsausschuss und ist im Rahmen der Festlegungen des Lenkungsausschusses für deren Umsetzung sowie die Pflege verantwortlich. Der/die Vorsitzende des Technischen Ausschuss und seine Vertretung kommen aus dem Land, das den Vorsitz des Lenkungsausschuss stellt. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Technischen Ausschusses.

(2) Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses erhält in Kopie alle grundlegenden Schriftstücke des Technischen Ausschusses

(3) Für die Zusammenarbeit mit dem Technischen Ausschuss richten die Beteiligten Technische Stellen ein, welche die Weiterentwicklung und Pflege des Programmsystems im Land begleiten.

### § 4

#### **Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege des Programmsystems**

(1) Die erstmalige Bereitstellung (Überlassung) des Programmsystems bei den jeweiligen Beteiligten erfolgt auf der Basis der beiliegenden Produktbeschreibung des Pro-

grammsystems, soweit das Programmsystem nicht anderweitig erworben wurde. Die Kosten für das Programmsystem trägt der jeweilige Beteiligte eigenständig in vollem Umfang. Der Erwerb des Programmsystems in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Version erfolgt direkt über die Firma interactive instruments GmbH.

(2) Die Weiterentwicklung des Programmsystems erfolgt auf der Basis des bei den Beteiligten vorhandenen Programmsystems. Unter Weiterentwicklung des Programmsystems wird eine Leistungserbringung (bei Vergütung nach Aufwand) nach vorheriger Einholung eines Kostenangebotes verstanden, z.B. bei Verbesserung der Funktionalitäten des Programmsystems oder bei Anpassungen auf Grund einer Versionsänderung der der Produktbeschreibung zugrundeliegenden Spezifikationen (u.a. GeolInfo-Dok). Die Entscheidung über die Weiterentwicklung des Programmsystems trifft der Lenkungsausschuss; im Rahmen der Pflege kann er die Entscheidungsbefugnis auf den Technischen Ausschuss delegieren.

(3) Die Pflege der Software basiert auf einem EVB-IT Pflegevertrag „Vertrag über die Pflege von Standardsoftware“ und beinhaltet Pflegeleistungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, wie z. B. die Mängelbehebung, die Lieferung von Upgrades, Releases des Programmsystems, der Konfiguration der webbasierten Geodienste sowie der Datenbanksysteme PostgreSQL / PostGIS sowie einem Informationsservice.

(4) Die die/den Vorsitzende/en des Lenkungsausschusses stellende Behörde vertritt die Beteiligten gegenüber dem Auftragnehmer und schließt die für die Umsetzung des in § 1 beschriebenen Vorhabens erforderlichen zivilrechtlichen Verträge ab. Die Abwicklung der Verträge bleibt auch beim Wechsel des/der Vorsitzenden der Stelle vorbehalten, die die Verträge geschlossen hat. Die Rechte und Pflichten gegenüber den übrigen Beteiligten richten sich nach dieser Vereinbarung.

## **§ 5**

### **Kosten**



- (1) Über die Kosten zur Weiterentwicklung und Pflege entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (2) Die Kosten, der aufgrund dieser Vereinbarung beauftragten Weiterentwicklung und Pflege, werden von den Beteiligten entsprechend des Königsteiner Schlüssels getragen.
- (3) Beim Beitritt weiterer Länder gemäß § 7 dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt die Festlegung der Kostenanteile nach Maßgabe der Grundsätze des § 5 Abs. 2.
- (4) Der/die Vorsitzende des Technischen Ausschusses führt einen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens zu buchen sind.
- (5) Die die/den Vorsitzende/en des Lenkungsausschusses stellende Behörde ist berechtigt, zur Deckung der Kosten von den Beteiligten, nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer, die vereinbarten Teilzahlungen zu verlangen, die innerhalb von 30 Tagen zu zahlen sind.

## **§ 6**

### **Nutzung der Ergebnisse**

Jeder Beteiligte erhält die Ergebnisse der Weiterentwicklung des Programmsystems sowie die Ergebnisse der Pflegeleistungen.

## **§ 7**

### **Beitritt weiterer Länder**

- (1) Weitere Länder können durch Beschluss des Lenkungsausschusses aufgenommen werden. Sie werden Beteiligte, übernehmen Rechte und Pflichten gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung und sind an bereits getroffene Beschlüsse gebunden.

(2) Zur Entscheidungsfindung des Beitritts eines Landes ist der Technische Ausschuss berechtigt Unterlagen z.B. Konzeptionen, Implementierungskonzepte, Dokumentationen, Performancetests, Hardwarekonfigurationen, Weiterentwicklungsaufträge, Pflegeverträge kostenfrei bereit zu stellen. Das designierte Beitrittsland verpflichtet sich schriftlich, die bereit gestellten Unterlagen nicht an Dritte weiter zu geben.

(3) Die Festlegung der Kostenanteile der weiteren Länder erfolgt durch den Lenkungsausschuss gemäß §5 Abs. 2 und 3.

## **§ 8**

### **Kündigung eines Beteiligten**

(1) Die Beteiligten haben den Willen, das Programmsystem so lange einzusetzen, wie dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

(2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens zum Jahresende nach Abnahme der aufgrund dieser Vereinbarung beauftragten Weiterentwicklungen möglich, jedoch nicht vor Jahresende 2013. Die Kündigung ist dem/der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu erklären.

(3) Mit dem Ausscheiden entfallen für den ausscheidenden Beteiligten mit Ausnahme von bis dahin erworbenen Nutzungsrechten alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

(4) Für die übrigen Beteiligten gilt diese Vereinbarung fort.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1.Juli 2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Verwaltungsvereinbarung IP AAA-Dienste

Potsdam, den . Juni 2011

.....  
Heinrich Tilly, Präsident Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Hannover, den . Juni 2011

.....  
Rolf Ueberholz, Leiter Landesvermessung und Geobasisinformation, Landesamt für  
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen